

Zu Ltg.-74/G-5

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem die NÖ Gemeindewahlordnung 1974 geändert wird

B e r i c h t

des

V e r f a s s u n g s - u n d R e c h t s - A u s s c h u s s e s

Der Verfassungs- und Rechts- Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 27. September 1984 mit der Vorlage der Landesregierung, betreffend den Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem die NÖ Gemeindewahlordnung 1974 geändert wird, beschäftigt und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegender Änderung abgeändert und hat wie aus der Beilage ersichtlich zu lauten:

Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu den Zif. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 13

Die Änderungen dienen vorwiegend legislativer und redaktioneller Verbesserungen des Entwurfes und bringen teilweise eine Anpassung der NÖ Gemeindewahlordnung 1974 an die Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1974 mit sich.

Zur Zif. 3

Durch die Verlagerung des Verfahrens auf die Bezirkshauptmannschaften soll dem Gedanken der Dezentralisierung Rechnung getragen und überdies eine Berufungsmöglichkeit an die Landesregierung eingeräumt werden (sub Zif. 2a und 2b).

Zur Zif. 9

Es soll klargestellt werden, daß den wahlwerbenden Parteien auch Fotokopien auszufolgen sind.

Zur Zif. 10

Es soll gewährleistet werden, daß wahlwerbenden Parteien, die einen gültigen Wahlvorschlag erstattet haben, die Kosten für die Abschriften oder Vervielfältigungen rückerstattet werden.

Zur Zif. 14

Es soll wie im Einspruchsverfahren jedem Staatsbürger die Berufungsmöglichkeit eingeräumt werden (Zif. 1).

Zur Zif. 15

Durch die in sub Zif. 15b enthaltene Änderung soll erstmals Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind ihr Wahlrecht vor den ordentlichen Wahlbehörden auszuüben, die Möglichkeit geboten werden, von ihrem Wahlrecht vor besonderen Wahlbehörden, welche diese Personen aufsuchen, Gebrauch zu machen.

Hiezu ist eine ärztliche Bestätigung nicht erforderlich, sondern genügt es vielmehr, die Verhinderung glaubhaft zu machen. Eine ähnliche Regelung hat auch durch ihre letzte Novellierung in die Nationalratswahlordnung Eingang gefunden. Die Zuweisung der vor den besonderen Wahlkommissionen abgegebenen Stimmen kann auch an mehrere Sprengelwahlbehörden erfolgen.

Zur Zif. 16

Durch die Änderung sollen die Schwierigkeiten, die bisher bei der fristgerechten Einberufung von Gemeinderatssitzungen zu Wahlen im Sinne des § 69 entstanden sind, beseitigt werden.

Zur Zif. 17

Es bestand bisher keine Regelung, wie vorzugehen ist, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Bürgermeister oder Mitglied des Gemeindevorstandes bestellt wurde oder wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Stelle des Kassenverwalters übernahm.

Zur Zif. 18

Durch die Änderung soll auch eine Befreiung von den Verwaltungsabgaben der Gemeinden erreicht werden.

Der Verfassungs- und Rechts- Ausschuß hält zur Bestimmung des § 28c (Zif 15) der Vorlage der Landesregierung fest, daß damit lediglich normiert werden soll, daß Einsprüche, die nach dem Wählerevidenzgesetz des Bundes oder dem NÖ Landesbürgerevidenzgesetz erhoben wurden, im Zuge des Verfahrens zur Erfassung der Wahlberechtigten für die Gemeinderatswahl auch gleichzeitig als Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zu gelten haben. Keinesfalls soll damit eine Regelung über die Vollziehung des Wählerevidenzgesetzes des Bundes getroffen werden.

Deusch
Berichterstatter

Wedl
Obmann